

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Hennen

vom ...29.07.21

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hennen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes auf der Palmisse und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	385,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	385,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	640,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	350,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.230,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.020,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.085,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	550,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	27,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	13,80	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.400,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	52,80	Euro
c) Urnenbeisetzungen unter einem Baum (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grab	1.205,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung unter einem Baum je Grab und Jahr	38,76	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 21.09.1981 in der Fassung vom 28.09.1992, 14.11.1996 und 30.08.1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 11,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b) Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c) Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d) Entsorgungskosten
- e) Winterdienst
- f) Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- g) Pachtzahlungen
- h) Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i) Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	370,00	Euro

b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	655,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	290,00	Euro
(2) Besondere Gebühren			
a)	Zusatzgebühren bei Erdbestattung an Samstagen	119,00	Euro
b)	Zusatzgebühren bei Urnenbeisetzungen an Samstagen	59,50	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.430,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.430,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	620,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.240,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.240,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	335,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.240,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.240,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	335,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	35,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	45,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	35,00	Euro

(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00	Euro
(5) Umschreiben von Nutzungsrechten	5,00	Euro
(6) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	96,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	215,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	25,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	20,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.09.2020.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.09.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.2010 zuletzt geändert am 27.01.2014 außer Kraft.

Iserlohn-Hennen, den 29.09.21.....

Die Friedhofsträgerin

Ulrika Pauers

[Signature]

[Signature]



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hennen
vom 29. Juli 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2024 erteilt.

Bielefeld, 31. August 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 20. Sep. 2021. Az: 48.4 - 197
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Az.: 723.02-3911